

14. Kann das durch Anmeldung eines Warenzeichens für eine bestimmte Ware erlangte Recht auf ausschließliche Benutzung des Zeichens auch dann geltend gemacht werden, wenn die Ware von einem Anderen als Verpackung (Gefäß) für eine Ware anderer Gattung benutzt wird?

Reichsgesetz vom 30. November 1874 §§. 1. 2. 8. 13.

I. Civilsenat. Urt. v. 13. April 1892 i. S. N. u. v. C. (Rl.) w. R. & Co. (Bekl.) Rep. I. 15/92.

- I. Landgericht Rudolstadt.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin hat als Warenzeichen für Hohlglaswaren einen von einer Schlange umwundenen Anker angemeldet. Einige Jahre später hat die Beklagte dasselbe Zeichen für pharmazeutische Präparate (Öle, Parfümerieen, Liköre, Essenzen u. a. m.) eintragen lassen. Die Beklagte, welche eine eigene Glashütte betreibt, läßt die in dieser Glashütte für ihren Bedarf hergestellten, zur Aufnahme ihrer Waren bestimmten Flaschen und Flacons mit dem von ihr angemeldeten Zeichen versehen und bringt ihre Waren in den so bezeichneten Gefäßen in den Verkehr. Die Klägerin, welche hierin eine widerrechtliche Benutzung ihres Warenzeichens findet, hat Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte für nicht berechtigt zu erklären, dieses Zeichen auf Flaschen und Flacons anzubringen, ihr die fernere derartige Verwendung des Zeichens bei Strafe zu untersagen und sie zum Erfatze des der Klägerin aus dem Gebrauche des Zeichens entstandenen Schadens zu verurteilen. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, weil sie sich für befugt erachtet, sich des von ihr angemeldeten Zeichens auf Flaschen und Flacons als Verpackung ihrer Waren zu bedienen.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Das Reichsgericht hat der Revision der Klägerin stattgegeben aus folgenden

## Gründen:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß Klägerin durch die Anmeldung ihres Warenzeichens nach §. 8 des Markenschutzgesetzes gegenüber Dritten das ausschließliche Recht auf den Gebrauch dieses Zeichens für Hohlglaswaren und deren Verpackung erlangt habe, hält aber dennoch die Klägerin nicht für berechtigt, gegen die Beklagte auf Grund des §. 13 desselben Gesetzes den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu erheben, weil nach dem festgestellten Sachverhalte die Beklagte ihre Flaschen und Flacons nicht als Ware mit dem Zeichen der Klägerin versehen, sondern dieses Zeichen auf den Flaschen und Flacons nur als Handelsmarke für deren Inhalt, also für andere Waren, habe anbringen lassen. Der Entscheidung des Berufungsgerichtes liegt hiernach der Satz zu Grunde, daß das durch Anmeldung eines Zeichens für eine bestimmte Ware erlangte Recht auf ausschließliche Benutzung des Zeichens für diese Ware dann nicht bestehe, wenn eine Ware derselben Art von einem Anderen nur als Verpackung (Gefäß) für eine Ware anderer Art benutzt und in den Verkehr gebracht werde. Die Richtigkeit dieses Satzes kann jedoch nicht allgemein, sondern nur unter gewissen Beschränkungen anerkannt werden.

Das Gesetz vom 30. November 1874 über den Markenschutz schützt allerdings, wie sich aus den §§. 1. 2 in Verbindung mit §. 8 ergibt, das von einem Gewerbetreibenden angemeldete Warenzeichen nicht schlechthin, sondern nur dessen Verwendung für bestimmte Warengattungen. Das Gesetz schließt also nicht aus, daß dasselbe Warenzeichen von mehreren Gewerbetreibenden zur Bezeichnung ihrer Waren benutzt werden kann, wenn nur die damit bezeichneten Warengattungen verschieden sind. Andererseits gestattet das Gesetz die Anbringung des angemeldeten Zeichens nicht bloß auf der Ware selbst, sondern auch auf deren Verpackung. Hierdurch ist die Möglichkeit von Kollisionen bei der mehrseitigen Benutzung desselben Warenzeichens gegeben, namentlich in der Art, daß Verpackungsmittel, welche vielfach selbständige Gegenstände des Handelsverkehrs sind, von dem Produzenten oder Verkäufer mit demselben Zeichen versehen werden, welches anderen Gewerbetreibenden zur Bezeichnung der darin verpackten Waren dient.

Vgl. Motive des Gesetzes S. 12; Kohler, Recht des Marken-

fenschußes §. 207. 212; Endemann, Der Markenschutz nach dem Reichsgesetz §. 21. 51.

Derartige Kollisionen sind jedoch keineswegs immer auf dem von dem Berufungsgerichte eingeschlagenen Wege zu lösen. Behält das Verpackungsmittel die Fähigkeit, als selbständige Ware im Verkehre zu bleiben, auch nachdem es zur Aufnahme oder Umhüllung anderer Waren verwendet worden ist (wie dies z. B. bei Flaschen, Fässern und anderen Gefäßen oder Behältnissen der Fall ist), so giebt eine solche Verwendung des Verpackungsmittels, für welches ein besonderes Warenzeichen angemeldet ist, demjenigen, der sich desselben Warenzeichens zur Kennzeichnung der damit umhüllten Ware bedient, kein Recht, dieses Zeichen auf der Verpackung so anzubringen, daß dadurch der Anschein einer Kennzeichnung des Verpackungsmittels selbst erweckt wird. — Ein Verpackungsmittel dieser Art hört infolge seiner Verwendung zur Umhüllung einer anderen Ware nicht auf, selbst Ware zu sein, und kommt als solche neben und mit dem Inhalte in den Verkehr. Das ausschließliche Recht desjenigen Gewerbetreibenden, welcher zuerst ein Zeichen für diese als Verpackungsmittel dienende Ware angemeldet hat, auf Benutzung des Zeichens zur Bezeichnung dieser Ware muß also auch gegenüber dem Inhaber desselben Warenzeichens für andere Warengattungen bestehen bleiben, der jene Ware als Verpackungsmittel verwendet. Daraus folgt, daß dieser letztere von seinem Rechte, sein Zeichen auf der Verpackung seiner Ware anzubringen, nur in einer solchen Weise Gebrauch machen darf, welche erkennen läßt, daß das Zeichen zur Kennzeichnung des Inhaltes dient. Er verletzt dagegen das Markenrecht des zur Bezeichnung des Verpackungsmittels mit demselben Zeichen ausschließlich Berechtigten, wenn er das Zeichen auf der Umhüllung in einer solchen Weise anbringt, wie es zu geschehen pflegt, um diese als Ware besonderer Herkunft dauernd erkennbar zu machen. Dies muß namentlich dann gelten, wenn, wie hier, das Warenzeichen für die Umhüllung früher angemeldet ist als das gleiche Zeichen für die darin zu verpackende Ware. Im vorliegenden Falle würde also z. B. die Beklagte das Markenrecht der Klägerin verletzt haben, wenn sie das von beiden Parteien geführte Zeichen auf den von ihr für den eigenen Bedarf hergestellten Flaschen und Flacons durch Einpressen in die Wandung der Glasgefäße angebracht hätte, während eine Rechts-

verletzung nicht vorläge, wenn das Zeichen sich auf dem den Inhalt der Flaschen und Flacons angehenden Etikett oder den den Verschluss bedeckenden Staniolkapseln befände; denn das Einpressen eines Zeichens in die Wandung eines Glasgefäßes dient zur Bezeichnung der Herkunft des Gefäßes selbst, sodaß dasselbe nicht mehr als bloßes Verpackungsmittel angesehen werden kann. Die Aufklebung eines Etikettes dagegen oder die Anbringung einer gestempelten Staniolkapsel läßt den Charakter des Glasgefäßes als Verpackungsmittels unberührt.

Indem der Berufungsrichter die Sachlage nicht nach diesen aus der Zweckbestimmung des Markenschutzgesetzes sich ergebenden Gesichtspunkten geprüft hat, hat er das Gesetz, insbesondere den §. 8 desselben, verletzt. Seine Entscheidung unterliegt deshalb der Aufhebung.“